

INFO Nr. 3

Das Wahlvorschlagsrecht

§§ 15 und 16 KGRWG





Impressum:

Hrsg. Evangelisch-Lutherische

Kirche in Norddeutschland (KöR)

Text: Der Wahlbeauftragte und der stellvertretende Wahlbeauftragte

OKR Sebastian Kriedel (jur.), KAR Martin Ballhorn

Landeskirchenamt Außenstelle Schwerin Dezernat Recht

Münzstraße 8-10, 19055 Schwerin,

Tel. 0385 20223-116, recht@lka.nordkirche.de

nordkirche.de/mitstimmen

Grafik: Titelillustration: gobasil, Werbeagentur Hamburg Layout/Satz: Finn Sievers, Landeskirchenamt



INFO Nr. 3

Das Wahlvorschlagsrecht

§§ 15 und 16 KGRWG





Inhalt

I. Allgemeines zum Wahlvorschlag	6
II. Verfahren zur Gewinnung von Wahlvorschlägen	6
1. Aufgaben und Befugnisse des Kirchengemeinderats	6
2. Entgegennahme von Wahlvorschlägen	7
3. Prüfung von Wahlvorschlägen	8
4. Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste, deren Schließung und ortsübliche Bekanntmachung	9
III. Muster für Wahlvorschläge	11
IV. Muster zur Prüfung von Wahlvorschlägen	13
V. Muster für eine Wahlvorschlagsliste	15
Datenschutzinformationen für Wahlvorschläge zur Wahl in den Kirchengemeinderat nach § 17 DSG-EKD¹	17

I. Allgemeines zum Wahlvorschlag

Die alle sechs Jahre stattfindende Kirchenwahl lebt davon, Menschen zu gewinnen, die sich zur Wahl in den Kirchengemeinderat vorschlagen lassen. Sie ist Mitarbeit an der Erfüllung des einen kirchlichen Auftrags und dient dem Gemeindeaufbau. Durch die Taufe empfangen Menschen den Heiligen Geist. Damit stehen alle Getauften grundsätzlich und ohne Unterschied in direkter Beziehung zum dreieinigen Gott. Auf dieser Grundlage beruht das Recht und die Macht der versammelten Gemeinde, über alle Lehre zu urteilen, Lehrende zu berufen und diese ein- und abzusetzen. Damit ist die Verantwortung für den Dienst der Kirche der ganzen Gemeinde anvertraut. Dies gilt unabhängig von der verfassungsmäßigen Leitungsaufgabe des Kirchengemeinderats, den Aufgaben und Befugnissen der Gemeindeversammlung sowie des Amts der öffentlichen Verkündigung. Aus dieser gemeinsamen Verantwortung heraus sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder aufgerufen, sich an dem Wahlvorschlagsrecht innerhalb der Kirchengemeinde zu beteiligen. Dazu gehört sowohl das Recht, sich für die Wahl als Mitglied in den Kirchengemeinderat vorschlagen zu lassen, als auch das Recht, als wahlberechtigtes Gemeindeglied Vorschläge für die Kirchenwahl zu machen.

II. Verfahren zur Gewinnung von Wahlvorschlägen

1. Aufgaben und Befugnisse des Kirchengemeinderats

Der Kirchengemeinderat motiviert wahlberechtigte Gemeindeglieder, sich oder andere zur Wahl als Mitglied des Kirchengemeinderats vorzuschlagen oder vorschlagen zu lassen. Dazu hat der Kirchengemeinderat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Er spricht frühzeitig Gemeindeglieder aus den verschiedenen Bereichen der Kirchengemeinde an, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, und motiviert sie, für einen Wahlvorschlag zur Verfügung zu stehen.
- Er legt dabei ein besonderes Augenmerk auf jüngere Gemeindeglieder, also Frauen und Männer, die das 27. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben.
- Er wirkt darauf hin, dass sich möglichst ebenso viele Frauen wie Männer zur Wahl stellen.
- Er macht fortlaufend in Gottesdiensten und durch ortsübliche Bekanntmachungen die Öffentlichkeit darauf aufmerksam, dass bis zum Ablauf des achten Sonntags vor dem Wahltag am 1. Advent 2022 Wahlvorschläge eingereicht werden können.
- Er erinnert insbesondere die Gemeindeglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, an ihr Wahlvorschlagsrecht.
- Er informiert darüber, dass Wahlvorschläge schriftlich beim Kirchengemeinderat einzureichen sind. Dazu nutzt er
 - » vertraute kirchliche Informationswege, wie
 - » Kanzelabkündigung,
 - » Gemeindebrief,
 - » Aushang in Schaukästen und einen
 - » Aufruf im Internet.

2. Entgegennahme von Wahlvorschlägen

Zur Wahl können sich alle Gemeindeglieder vorschlagen lassen, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und bereit sind

- an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitzuwirken,
- am kirchlichen Gemeindeleben, insbesondere am Gottesdienst, teilzunehmen,
- das Gelöbnis als Mitglied des Kirchengemeinderats abzulegen und
- Wesen und Auftrag der Kirche zu vertreten, wie sie in der Verfassung niedergelegt sind, also insbesondere
 - » die Aufgaben in der Bindung an den Auftrag ihres Herrn Jesus Christus und in der darin begründeten Freiheit als Dienst an allen Menschen zu erfüllen,
 - » das Evangelium in Wort und Tat vor allem durch Gottesdienst, Gebet, Kirchenmusik, Kunst, Bildung und Unterricht, Erziehung, Seelsorge, Diakonie, Mission sowie durch Wahrnehmen ihrer Mitverantwortung für Gesellschaft und öffentliches Leben zu verkünden und zu bezeugen,
 - » durch das Hören auf Gottes Wort und durch dessen Auslegung Leitung in der Kirchengemeinde wahrzunehmen,
 - » für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung sowie für die Wahrung der in der Gottesebenbildlichkeit gründenden Menschenwürde und der Menschenrechte in der Welt einzutreten und
 - » sich gegen alle Formen der Diskriminierung zu wenden und ein von Gleichberechtigung bestimmtes Zusammenleben der Menschen zu fördern.
- Nicht zur Wahl vorgeschlagen werden können Gemeindeglieder, die
 - » das 18. Lebensjahr am Wahltag noch nicht vollendet haben,
 - » eine Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland inne haben oder verwalten,
 - » in der Kirchengemeinde, in der gewählt werden soll, oder deren Rechtsvorgängerin eine Pfarrstelle inne hatten oder verwaltet hatten,
 - » Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner, Eltern, Kinder, Schwestern oder Brüder von Mitgliedern des Kirchengemeinderats kraft Amts sind.
- Gemeindeglieder, die in der Kirchengemeinde gegen Entgelt beschäftigt sind, dürfen sich dort zur Wahl aufstellen lassen. Gewählt werden kann allerdings nur höchstens eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter in den Kirchengemeinderat dieser Kirchengemeinde die bzw. der
 - » nicht ordiniert ist und am Wahltag in dieser Kirchengemeinde nicht nur geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch beschäftigt ist. Eine geringfügige Beschäftigung in diesem Sinne ist eine mit regelmäßig höchstens 450 Euro monatlich entlohnte Tätigkeit oder eine Beschäftigung mit einer Dauer bis zu drei Monaten oder 70 Arbeitstagen im Kalenderjahr. Die wöchentliche Arbeitszeit ist für die Einstufung als "geringfügig" unerheblich. Abzustellen ist auf das durch die jeweilige Beschäftigung im Jahr erzielte Einkommen (max. 5.400 Euro).
- Gemeindeglieder, die außerhalb ihrer Kirchengemeinde, aber innerhalb der Nordkirche in einem kirchlichen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis stehen, dürfen sich auch zur Wahl aufstellen lassen. Dazu gehören alle gegen Entgelt Tätigen bei anderen kirchlichen Körperschaften, Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen, Anstalten oder anderen juristischen Personen,

die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen. Zu dieser Gruppe zählen ebenso die geringfügig Beschäftigten der Kirchengemeinde.

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses gelten sie nicht als Ehrenamtliche und können so zusammen mit den Mitgliedern kraft Amts und den o. g. kirchengemeindlichen Mitarbeitenden nicht die Anzahl der gewählten Ehrenamtlichen erreichen. An die Stelle der bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht zu berücksichtigenden Vorgeschlagenen tritt die entsprechende Anzahl anderer zur Wahl in den Kirchengemeinderat Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahlen.

3. Prüfung von Wahlvorschlägen

Jeder an den Kirchengemeinderat adressierte Wahlvorschlag ist durch den Kirchengemeinderat bzw. den Wahlausschuss zu prüfen (vgl. S. 13: Muster zur Prüfung von Wahlvorschlägen). Der Wahlvorschlag

- darf nur einen, und zwar auch den eigenen Namensvorschlag enthalten,
- muss von dem vorschlagenden wahlberechtigten Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein Eigenvorschläge sind möglich,
- muss von dem vorgeschlagenen wahlberechtigten Gemeindeglied mit Angabe seiner Anschrift unterzeichnet sein,
- bedarf der Unterstützung von mindestens fünf weiteren wahlberechtigten Gemeindegliedern,
 - » Unterstützende müssen den Wahlvorschlag ebenfalls unter Angabe ihrer Anschrift unterzeichnen,
- behält seine Gültigkeit, wenn Unterzeichnende nach der Einreichung des Wahlvorschlags ihren Vorschlag oder ihre Unterstützung zurückziehen oder ihre Wahlberechtigung verlieren,
- muss eine schriftliche Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds enthalten, mit der der Vorgeschlagene die Bereitschaft erklärt, nach seiner Wahl an der Erfüllung der Aufgaben des Kirchengemeinderats gewissenhaft mitwirken und das Gelöbnis eines Mitglieds des Kirchengemeinderats ablegen zu wollen, ferner
 - » sind für die Wahlunterlagen sein Name, Rufname, Lebensalter, Anschrift und Beruf sowie Angaben über ein derzeit bestehendes kirchliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis anzugeben,
 - » können freiwillig weitere Kontaktdaten, insbesondere Telefonnummer und E-Mail-Adresse, mitgeteilt werden.
- muss eine Erklärung des vorgeschlagenen Gemeindeglieds darüber enthalten, dass es über die Datenverwendung schriftlich informiert und ihm die Möglichkeit einräumt wurde, jederzeit der Wahlveröffentlichung seiner Daten (das sind: Name, Rufname, Beruf und Lebensalter) im Internet zu widersprechen.

Ein Wahlvorschlag ist insbesondere ungültig, wenn zur Wahl in den Kirchengemeinderat Vorgeschlagene

- · keine wählbaren Gemeindeglieder sind,
- keine Bereitschaft zur Abgabe des Gelöbnisses erklären oder
- keine oder unvollständige Angaben zu Namen, Rufnamen, Lebensalter, Anschrift oder Beruf bzw. Angaben über ein derzeit bestehendes kirchliches Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis auf dem Wahlvorschlag machen.

Fehlen Angaben auf dem Wahlvorschlag, kann der vorschlagenden bzw. der vorgeschlagenen Person die Möglichkeit eingeräumt werden, diese während der Wahlvorschlagsfrist noch zu vervollständigen.

4. Aufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste, deren Schließung und ortsübliche Bekanntmachung

Nach Rechtskraft des Wahlbeschlusses erstellt der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss die Wahlvorschlagsliste (vgl. S. 15: Muster für eine Wahlvorschlagsliste). Dies ist die Liste über die eingereichten rechtmäßigen und vollständigen Wahlvorschläge. Sie ist von Herbst 2021 bis acht Wochen vor dem 1. Advent (2. Oktober 2022) laufend fortzuschreiben.

Die Wahlvorschlagsliste sieht wie folgt aus:

- Sie enthält in alphabetischer Reihenfolge den Namen, Rufnamen, Beruf und Lebensalter der Vorgeschlagenen.
- Mitarbeitende der Kirchengemeinde, die nicht ordiniert und nicht nur geringfügig beschäftigt sind, werden mit (M) gekennzeichnet.
- Andere kirchliche Mitarbeitende, die entweder nur geringfügig bei der Kirchengemeinde, in der gewählt wird, als Mitarbeitende beschäftigt sind, oder die in Dienst- oder Beschäftigungsverhältnissen zu anderen kirchlichen Körperschaften oder Diensten oder Werken, kirchlichen Stiftungen oder Anstalten oder zu anderen juristischen Personen, die einer kirchlichen Körperschaft der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland zugeordnet sind, stehen, werden mit (K) gekennzeichnet.
- Sind Gemeindewahlbezirke gebildet, ist die Wahlvorschlagsliste entsprechend zu untergliedern. Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss nimmt die von ihm geprüften und als rechtmäßig erkannten Wahlvorschläge in die Wahlvorschlagsliste auf. Dazu entscheidet er im Rahmen eines Beschlusses
- über die Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste und teilt diesen Beschluss schriftlich an das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindeglied mit

bzw.

- über die Nichtaufnahme in die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus der Wahlvorschlagsliste und teilt diesen Beschluss schriftlich an das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindeglied samt Rechtsmittelbelehrung mit.
 - » Gegen die Entscheidung über die Nichtaufnahme bzw. Streichung kann eine schriftlich begründete Beschwerde innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Beschlusses eingelegt werden. Die Beschwerde
 - » muss an den Kirchengemeinderat bzw. den Wahlausschuss gerichtet sein,
 - » muss den gerügten Rechtsverstoß benennen,
 - » hat keine aufschiebende Wirkung.
 - » Der Kirchengemeinderat bzw. der Wahlausschuss bearbeitet die Beschwerden gegen Nichtaufnahme von Wahlvorschlägen in die Wahlvorschlagsliste oder Streichung von Wahlvorschlägen aus der Wahlvorschlagsliste. Er
 - » entscheidet unverzüglich, also ohne schuldhafte Verzögerung, innerhalb von einer Woche ab Zugang der Beschwerde über deren Rechtmäßigkeit. Er

» hilft ihr ab, wenn er sie als rechtmäßig anerkennt, und teilt das den Beschwerdeführenden (das können das vorschlagende und das vorgeschlagene Gemeindeglied sein) schriftlich mit; in diesem Fall nimmt er die Daten oder deren Änderungen in die Wahlvorschlagsliste auf.

bzw.

» hilft der Beschwerde nicht ab, wenn er sie für nicht rechtmäßig hält; in diesem Fall ist die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen samt der Nichtabhilfeentscheidung des Kirchengemeinderats bzw. des Wahlausschusses dem Kirchenkreisrat vorzulegen, der in der Sache endgültig entscheidet.

Es ist Aufgabe des Kirchengemeinderats – auch wenn in der Kirchengemeinde ein Wahlausschuss eingerichtet wurde –, die Wahlvorschlagsliste am achten Sonntag vor dem 1. Advent (2. Oktober 2022) zu schließen, wenn genügend Wahlvorschläge eingegangen sind. Die Wahlvorschlagsliste enthält genügend Wahlvorschläge, wenn sie mindestens einen Wahlvorschlag mehr umfasst, als Mitglieder nach den Vorgaben des Wahlbeschlusses zu wählen sind.

- Der Kirchengemeinderat gibt die von ihm geschlossene Wahlvorschlagsliste ortsüblich bekannt. Dazu zählen die Bekanntgabe an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten und die vertrauten kirchlichen Informationswege, wie
 - » Gemeindebrief,
 - » Aushang in Schaukästen,
 - » Bericht in der Tagespresse und
 - » Veröffentlichung im Internet.
- Falls bis zum 2. Oktober 2022 nicht genügend Wahlvorschläge eingegangen sind, vervollständigt der Kirchengemeinderat die Wahlvorschlagsliste bis längstens drei Wochen vor dem 1. Advent, also äußerstenfalls bis zum 6. November 2022, unter Beachtung aller wahlrechtlichen Vorgaben entsprechend dem Wahlbeschluss und dem Kirchengemeinderatswahlgesetz.
 - » Der Kirchengemeinderat kann zur Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste auch den Wahlbeschluss hinsichtlich der Aufteilung in Gemeindewahlbezirke ändern oder aufheben.
 - » Der Kirchengemeinderat gibt die spätere Schließung und ortsübliche Bekanntgabe der Wahlvorschlagsliste unverzüglich nach deren Vervollständigung bekannt. Dazu zählen die Bekanntgabe an den darauf folgenden Sonntagen in den Gottesdiensten und die vertrauten kirchlichen Informationswege, wie
 - » Gemeindebrief,
 - » Aushang in Schaukästen,
 - » Bericht in der Tagespresse und
 - » Veröffentlichung im Internet.

III. Muster für Wahlvorschläge

Wahlvorschlag

Zur Wahl ir	n den Kirchengemeinderat der			
(amtliche Beze	eichnung der Kirchengemeinde)¹			
wird das fo	olgende Gemeindeglied vorgeschlagen:2			
Name		Rufname		
Beruf		Lebensalter		
Straße, Hausni	ummer	PLZ, Wohnort		
Telefon (freiwil	llige Angabe)	E-Mail-Adresse (freiwillige Angabe)		
Vorschlage	endes Gemeindeglied:			
Name		Rufname		
Straße, Hausni	ummer	PLZ, Wohnort		
Ort, Datum, Ur				
_	des vorgeschlagenen Gemeindeglieds: n stimme der Aufnahme in die Wahlvorsc	hlagsliste zu.		
	n bestätige die Richtigkeit der o. a. Angab Ier Ergänzungen (vgl. Fußnote²) habe ich	en zu meiner Person; ggf. nötige Änderungen und/ vorgenommen.		
eir	n stehe in einem Dienst- oder Beschäftiguner kirchlichen Einrichtung (Bitte ankreuz Nein 🔲 Ja, bei folgendem Anstel	•		
	stellungsträger			
	 Mir ist bekannt, dass die von mir angegebenen Daten in die Wahlunterlagen aufgenommen werden. 			
	r ist bekannt, dass meine Angaben zu immzettel und in die Wahlveröffentlichung	Name, Rufname, Beruf und Lebensalter auf dem gen übernommen werden.		
<u>im</u>	n stimme einer Veröffentlichung meiner A Internet zu (Bitte ankreuzen): Ja 🔲 Nein	ngaben zu Name, Rufname, Beruf und Lebensalter		
licl		achträglich meine Zustimmung zu einer Veröffent- me, Beruf und Lebensalter im Internet widerrufen		
• lch	• Ich bin bereit, im Fall meiner Wahl das Gelöbnis nach § 34 Absatz 2 KGRWG abzulegen.4			
	t Datum Unterschrift			

b. w.

Weitere unterstützende wahlberechtigte Gemeindeglieder (mindestens fünf):

Wir unterstützen den oben aufgeführten Wahlvorschlag durch Unterzeichnung unter Angabe unserer Anschrift:

1				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
2				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
			, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	
3				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
4				
4				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
5				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
6				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift
7				
	Name, Rufname	Straße, Hausnummer	PLZ, Wohnort	Unterschrift

- 1) Falls eingerichtet und soweit bekannt bitte auch den Gemeindewahlbezirk benennen, für den der Wahlvorschlag gilt.
- 2) Hier nur einen Namen eintragen; es darf auch der eigenen Name der bzw. des Vorschlagenden sein. Wenn Ihnen zu einzelnen Angaben (etwa Lebensalter oder genaue Adresse der vorgeschlagenen Person) keine Informationen vorliegen, lassen Sie diese Felder bitte einfach leer.
- 3) Nähere Informationen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind dem "Merkblatt zum Datenschutz für Wahlvorschläge" zu entnehmen.
- 4) Der Text des Gelöbnisses nach § 34 Absatz 2 KGRWG lautet:

"Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchengemeinderats gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, gemäß der Verfassung Verantwortung zu übernehmen für die Leitung der Kirchengemeinde, den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche."

IV. Muster zur Prüfung von Wahlvorschlägen

(kein amtlicher Vordruck; die Überprüfung kann auch formlos geschehen)

Prüfung eines Wahlvorschlages

Voraussetzungen für die Wählbarkeit des/der Vorgeschlagenen			Voraussetzung	
§ KGRWG Inhalt der Regelung Prüfung anhand von		erfüllt	nicht erfüllt	
§ 5 Abs. 1	Gemeindeglied	Wahlberechtigung geprüft anhand der Meldedaten des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ¹		
§ 5 Abs. 1 Nr. 3	am Wahltag 18 Jahre alt (geb. spätestens 27.11.2004)	Geburtstag It. Meldedaten des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ¹		
§ 15 Abs. 3	hat die notwendigen Erklärungen (s. Wahlvorschlags-Formular) abgegeben.	Wahlvorschlagsformular		
§ 5 Abs. 2 Nr. 3	nicht Geschwister, Elternteil, Kind, Ehe- oder eingetr. Lebenspartner/in eines Mitglieds des KGR kraft Amtes	persönlich bekannt Versicherung des - der Vorgeschlagenen eines KGR-Mit- glieds kraft Amte ¹		
§ 5 Abs. 2 Nr. 1	hat keine Pfarrstelle in der Nordkirche inne bzw. verwaltet sie hatte nie eine Pfarrstelle in dieser Kirchengemeinde inne bzw. verwaltet	persönlich bekannt Versicherung des - der Vorgeschlagenen Auskunft des LKA Kiel ¹		
		Ergebnis der Prüfung:		

Kennzeichnung des Wahlvorschlags					
	Kennzeichen				
§ 6 Abs. 1	falls in der Kirchengemeinde mitarbeitend: mehr als geringfügig (>450 € mtl. 3 Mon. Jährl. 70 Tage jährl.)	Personalverantwortliche/r (in der Regel KGR-Mitglied)	М		
Art. 6 Abs. 2 Verfassung (§ 27 Abs. 1)	Kirchlich Mitarbeitende/r in der Nordkirche: - in einem Pfarrdienstverhältnis oder in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, auch ehrenamtlich - bei einem kirchlichen Arbeitgeber (z.B. Diakonie, Verwaltung, KiTa aus KGV) in einem Beschäftigungsvertrag, auch bei geringfügigem Beschäftigungsvertrag mit der Kirchengemeinde (unter 450,- € mtl.)	Personalverantwortliche/r (in der Regel KGR-Mitglied)	К		

Berechtigung des der Vorschlagenden und der Unterstützenden					
		Wahlberechtigung geprüft anhand	Voraussetzung		
	Name der Meldedaten des Verzeichnisses der Wahlberechtigten ²		erfüllt	nicht erfüllt	
Vorschlagende/r³					
1. Unterstützende/r					
2. Unterstützende/r					
3. Unterstützende/rr					
4. Unterstützende/r					
5. Unterstützende/r					
		Ergebnis der Prüfung:			

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen.

²⁾ Spätestens am 27.11.2008 geboren.

³⁾ Darf auch die vorgeschlagene Person selbst sein.

V. Muster für eine Wahlvorschlagsliste

Kirchengemeinde:						
Wahlvorschlagsliste						
	für die Kirchengeme	inderatswahl¹ am 1. Adv	ent 2022			
lfd. Nr.	Name, Rufname, Lebensalter, Beruf	Anschrift	M²/K³	ggf. ⁴ Nummer des Gemeindewahl- bezirk		
1) Hinweis: Es sind insgesamt N.N. Mitglieder in den Kirchengemeinderat gemäß Wahlbeschluss zu wählen.						
2) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben "M" sind Mitarbeitende dieser Kirchengemeinde. Von diesen Personen						
kann nur höchstens eine in den Kirchengemeinderat gelangen. 3) Vorgeschlagene Personen mit dem Buchstaben "K" sind Mitarbeitende der Kirche, der Diakonie oder einer anderen kirch-						
lichen Einrichtung.						
4) Die Kirchengemeinde ist in folgende Gemeindewahlbezirke aufgeteilt: 1; 2; N.N; N.N						
Dem Kirchengemeinderat sollen aus dem Gemeindewahlbezirk 1 N.N. Personen, Gemeindewahlbezirk 2 N.N. Personen,						
		ewanibezirk 2 ewahlbezirk N.N				
	angehöre					

in der Zeit vom ______ bis _____ sowie durch Veröffentlichungen in/im _____ öffentlich bekannt gemacht. (Kirchensiegel) Ort, Datum Der Kirchengemeinderat, im Auftrage

Datenschutzinformationen für Wahlvorschläge zur Wahl in den Kirchengemeinderat nach § 17 DSG-EKD¹

Wir freuen uns über Ihre Bereitschaft, für die Wahl in den Kirchengemeinderat zu kandidieren. Wir möchten Sie nachfolgend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Ihrer Kandidatur informieren.

Verantwortliche Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes der EKD (DSG-EKD)

me der Kirchengemeinde	
schrift	
Nr.	
Mail	

Ggf. Kontaktdaten des/der örtlich Beauftragten für den Datenschutz

Name	
Anschrift	
TelNr.	
E-Mail	

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage verarbeiten wir Ihre Daten?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl zum Kirchengemeinderat, insbesondere für die Wahlunterlagen und Wahlveröffentlichungen. Rechtsgrundlage dafür sind §§ 15 Absatz 3, 27 Absatz 4 KGRWG i.V.m. § 6 Nummer 1 DSG-EKD.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Basis Ihrer Einwilligung erfolgt, ist die Rechtsgrundlage dafür § 6 Nummer 2 DSG-EKD.

Welche Kategorien personenbezogener Daten verarbeiten wir?

Wir verarbeiten nur solche Daten, die im Zusammenhang mit der Wahl zum Kirchengemeinderat stehen.

An welche Empfänger werden Ihre Daten weitergegeben?

Zugriff auf Ihre vollständigen Angaben haben nur die Personen, die sie für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl benötigen. Dazu gehören der Kirchengemeinderat sowie die Wahlbeauftragten der Kirchengemeinde und des Kirchenkreises, zu dem die Kirchengemeinde gehört.

Ihr Name, Rufname, Beruf und Lebensalter werden auf dem Stimmzettel und in die Wahlveröffentlichungen übernommen. Die Wahlveröffentlichungen können, sofern Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben, auch im Internet erfolgen.

Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Sofern Sie in den Kirchengemeinderat gewählt werden und die Wahl annehmen, werden Ihre Daten in das Verzeichnis des Kirchengemeinderats übernommen. Dasselbe gilt für die Personen aus der Wahlvorschlagsliste, die gemäß § 29 Absatz 2 KGRWG in den Kirchengemeinderat nachrücken.

Die Daten aller anderen Personen aus der Wahlvorschlagsliste und den Wahlveröffentlichungen einschließlich der Bekanntgabe des Wahlergebnisses werden spätestens drei Monate nach Konstituierung des neuen Kirchengemeinderats im Internet gelöscht.

Alle weiteren Daten aus den Wahlunterlagen, die Gegenstand des Wahlverfahrens sind, werden vom Kirchengemeinderat bis mindestens zwei Jahre nach Ablauf der Legislatur des neu gewählten Kirchengemeinderats aufbewahrt und anschließend dem zuständigen Kirchenarchiv zur Übernahme angeboten.

Welche Rechte haben Sie als betroffene Person?

Jede betroffene Person hat

- das Recht auf Auskunft nach § 19 DSG-EKD,
- das Recht auf Berichtigung nach § 20 DSG-EKD,
- das Recht auf Löschung nach § 21 DSG-EKD,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach § 22 DSG-EKD,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach § 24 DSG-EKD.

Sofern die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung erfolgt, haben Sie nach § 11 Absatz 3 DSG-EKD das Recht, die Einwilligung in die Verwendung Ihrer personenbezogenen Daten jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

Wenn Sie ein Recht ausüben möchten, dann nehmen Sie Kontakt mit der Kirchengemeinde oder mit dem örtlich Beauftragten für den Datenschutz auf.

Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen die gesetzlichen Vorgaben verstößt.

Zuständige Aufsichtsbehörde:

Der Datenschutzbeauftragte der Nordkirche

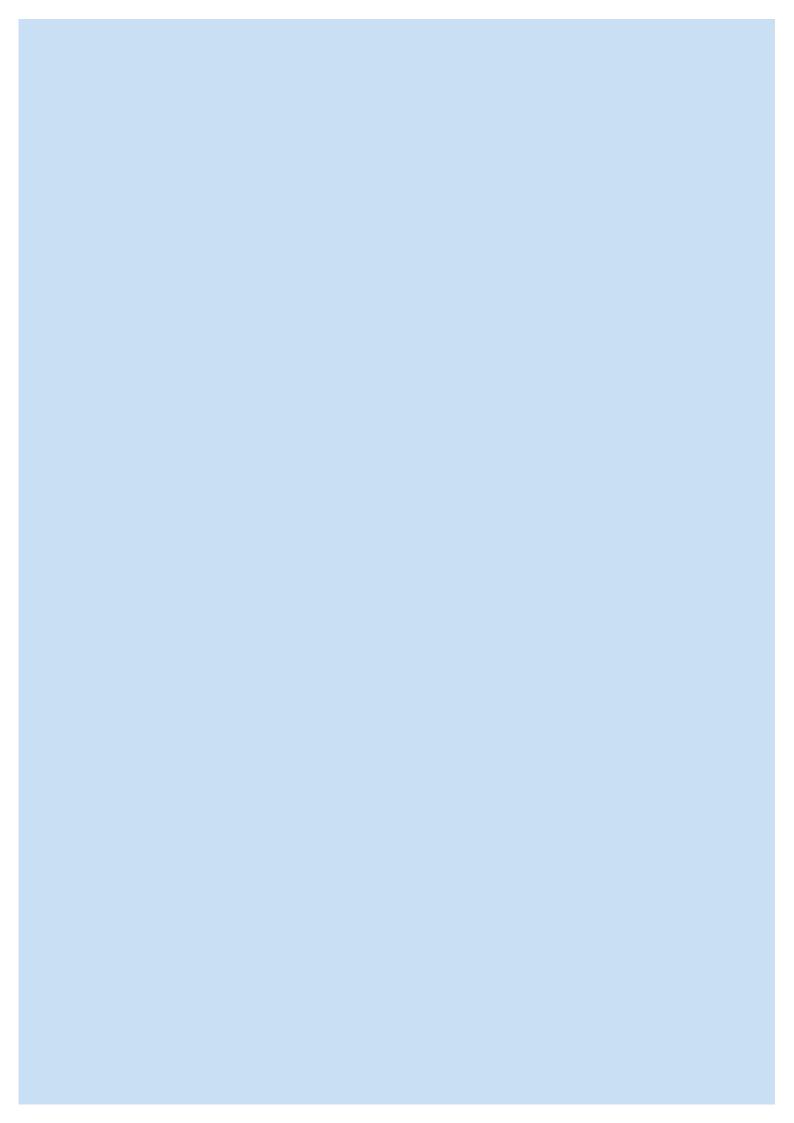
Peter von Loeper

Baustraße 34, 17109 Demmin

Tel.: +49 3998 25984 78

E-Mail: peter.loeper@dsb.nordkirche.de

¹⁾ Vgl. Fußnote 3 des Musters für einen Wahlvorschlag.





Auskünfte zur Kirchengemeinderatswahl erteilen die Wahlbeauftragten des zuständigen Kirchenkreises.